**Deutscher Bundestag** **Drucksache 17/7388**

**17. Wahlperiode** 19. 10. 2011

# Bericht

## des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

## zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 17/6000, 17/7387 –

## Entwurf eines Gesetzes zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf

**Bericht der Abgeordneten Steffen Bockhahn, Andreas Mattfeldt, Rolf Schwanitz, Florian Toncar und Sven-Christian Kindler**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, pflegenden Angehörigen durch eine staatliche Förderung der Familienpflegezeit die Möglichkeit zu eröffnen, in einem Zeitraum von bis zu zwei Jahren zur häuslichen Pflege von Angehörigen mit reduzierter Stundenzahl im Beruf weiter zu arbeiten und durch eine staatlich geförderte Aufstockung ihres Arbeitsentgelts dennoch ihre finanzielle Lebensgrundlage zu erhalten.

Tragende Säule des Gesetzes zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf ist daher die zinslose Refinanzierung einer Entgeltaufstockung des Arbeitgebers durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben. Arbeitgeber, die ihren Beschäftigten während der Familienpflegezeit das Arbeitsentgelt um die Hälfte der Differenz zwischen dem bisherigen Arbeitsentgelt und dem sich durch Arbeitszeitreduzierung ergebenden geringeren Arbeitsentgelt aufstocken, haben künftig die Möglichkeit, diese Vorschussleistung durch ein zinsloses Bundesdarlehen zu refinanzieren. Der Anspruch setzt voraus, dass für die Dauer von höchstens zwei Jahren die wöchentliche Arbeitszeit bis zu einem Mindestumfang von 15 Stunden zur häuslichen Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen reduziert wurde. Außerdem muss die Entgeltaufstockung zulasten eines Wertguthabens erfolgen, dessen Auffüllung durch die Beschäftigten nach Beendigung der Familienpflegezeit in der sogenannten Nachpflegephase erfolgt („negatives“ Wertguthaben). Das Ausfallrisiko, das durch Tod oder Berufsunfähigkeit der Pflegeperson entstehen kann, ist durch eine Familienpflegezeitversicherung abzudecken. Andere gesetzliche oder vertragliche Regelungen zur Freistellung von der Arbeitsleistung oder Verringerung der Arbeitszeit sowie die Regelungen zu Wertguthaben im Vierten Buch Sozialgesetzbuch bleiben im Übrigen unberührt.

Außerdem sieht das Gesetz den Erlass der Rückzahlungsforderung des Bundes gegenüber dem Arbeitgeber vor, wenn dieser im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses einen Ausgleich des „negativen“ Wertguthabens weder von den Beschäftigten noch von der Familienpflegezeitversicherung erlangt. Arbeitgeber, die das zinslose Bundesdarlehen nicht in Anspruch genommen haben, haben in diesem Fall Anspruch auf Übernahme der von den Beschäftigten nicht erbrachten Ausgleichszahlungen durch den Bund.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Unter der Annahme durchschnittlicher Arbeits- und Zinskosten entstehen dem Bund für die Bereitstellung der Kreditlinie zur Refinanzierung der Arbeitgeber und die Absicherung des Kreditausfallsrisikos aufgrund von Privatinsolvenz Aufwendungen von im ersten Jahr rund 0,3 Mio. Euro, im zweiten Jahr knapp 1 Mio. Euro, im dritten Jahr 1,5 Mio. Euro und langfristig 8 Mio. Euro pro Jahr, die im Einzelplan 17 ausgeglichen werden.

In der Sozialversicherung insgesamt kann es zu Beitragsmindereinnahmen kommen, soweit pflegende Angehörige, die ohne das Familienpflegezeitgesetz ihre Arbeitszeit nicht reduziert hätten, die Familienpflegezeit in Anspruch nehmen.

Umgekehrt ergeben sich Beitragsmehreinnahmen für pflegende Angehörige, die sonst ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben hätten. Der Saldo beider Effekte ist nur schwer abschätzbar.

Länder und Gemeinden werden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

2. Vollzugsaufwand

Der entstehende Vollzugsaufwand kann mit den vorhandenen Ressourcen des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (bisheriges Bundesamt für den Zivildienst) bewältigt werden. Notwendiger Personalbedarf kann durch die Kapazitäten gedeckt werden, die infolge des Wegfalls des Zivildienstes in seiner derzeitigen Form frei werden.

Sonstige Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Die Wirtschaft, insbesondere der Mittelstand, wird nicht belastet.

Bürokratiekosten

Es werden Informationspflichten eingeführt für

a) Unternehmen:

| | |
|---|---|
| Anzahl: | 9 |
| erwartete Mehrkosten: | für die Arbeitgeber: durchschnittlich rund 32,50 Euro pro Fall bei einer Fallzahl von mittelfristig bis zu 44 000 pro Jahr,<br>für die Versicherer: rund 10 Euro pro Fall, |

b) Bürgerinnen und Bürger:

| | |
|---|---|
| Anzahl: | 4 |
| betroffene Personen: | mittelfristig bis zu 44 000, |
| Zeitaufwand: | insgesamt rund 20 Minuten pro Person. |

c) die Verwaltung:

| | |
|---|---|
| Anzahl: | 2 |
| betroffene Behörden: | 2. |

**Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.**

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 19. Oktober 2011

**Der Haushaltsausschuss**

**Petra Merkel (Berlin)**
Vorsitzende

**Steffen Bockhahn**
Berichterstatter

**Andreas Mattfeldt**
Berichterstatter

**Rolf Schwanitz**
Berichterstatter

**Florian Toncar**
Berichterstatter

**Sven-Christian Kindler**
Berichterstatter

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333